

*Bericht des Freiherrn von Otten an Anton Florian von Liechtenstein über dessen Aufnahme in den Reichsfürstenrat. Regensburg, 1713 Februar 16, AT-ÖStA, HHStA, MEA, RTA 355, unfol.*

[1] Hochwürdigster churfürst, gnädigster herr!<sup>1</sup>

Was euer churfürstliche gnaden in dero gnädigstem rescripto<sup>2</sup> unterm 11. currentis<sup>3</sup> sowohl bey abhandlung des conclusi communis in materia camerali<sup>4</sup> (welches annoch in integro<sup>5</sup> ist) alß auch wegen des churbrandenburgischen gesuchs mit beystimmung Chursachsen in puncto articuli 10 capitulationis perpetuæ<sup>6</sup> mit antrag auf [2] höhere titulatur mir zu beobachten gnädigst anbefohlen, solches werde unterthänigsten fleißes beobachten und befolgen. Und berichte dahingegen gehorsambst, daß bey gestrigem rathsgang die introduction<sup>7</sup> ihrer hochfürstlichen gnaden von Liechtenstein mit gewöhnlicher solenitet<sup>8</sup> glücklich vollzogen worden, wobey sich aber gefüget, daß bey der in abgelegter dancksagung eingeführter titulatur graffen von Rittberg von Heßen-Casel eine pro- und respective reprotestation<sup>9</sup> liechtensteinischerseits eingelegt worden<sup>10</sup>. So ist man annebends auch [wegen] des vorsitzes in einige contradiction gerathen, welche aber beyzulegen und damit sie gar aus dem protocollo gelaßen werde, man sich nunmehr bemühen wirdt. Dan über hernegst den erfolg zu referiren, unterthänigst ohn[...] wie des kayserslichen Cammergerichts<sup>11</sup> amts verweßeren [3] freyherrn von Ingelheim<sup>12</sup> und einiger mit ihme haltender assessoren fernerweites schreiben in puncto distributionis der eingehenden neuen cammerzieler<sup>13</sup> nun auch ad prelum<sup>14</sup> gebracht und vorgestern in loco dicaturæ<sup>15</sup> denen ständen

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985)*, S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Weisung.

<sup>3</sup> laufenden Monats.

<sup>4</sup> „conclusi communis in materia camerali“: *allgemeinen Beschlusses hinsichtlich die Kameralangelegenheit.*

<sup>5</sup> unverändert.

<sup>6</sup> „in puncto articuli 10 capitulationis perpetuæ“: *wegen Artikel 10 der fortwährenden Wahlkapitulation. Das bezieht sich auf Punkt 10 der Wahlkapitulation von Kaiser Joseph I. aus dem Jahr 1690, in dem er den Kurfürsten ihren Positionen im Reichstag zusichert. Vgl. Wolfgang BURGDORF (Bearb.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792; in: Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reichs 1, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Heinz DUCHHARDT, Göttingen 2015, S. 242–243.*

<sup>7</sup> Aufnahme in den Reichsfürstenrat.

<sup>8</sup> Feierlichkeit

<sup>9</sup> „pro- und respective reprotestation“: *Einspruch bzw. Gegeneinspruch.*

<sup>10</sup> Die Grafschaft Rietberg stand unter der Lehnshebeit von Hessen-Kassel. Zwischen dem Haus Liechtenstein und Kaunitz existierte lange ein Streit um die Erbfolge und somit auch Recht auf den Titel eines Grafens von Rietberg. Aus der Eheschließung Gundakers von Liechtenstein mit Agnes von Ostfriesland 1604 leitete das Haus Liechtenstein seine Erbansprüche auf die Grafschaft Rietberg ab. Vgl. Thomas WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG)*, Ergbd. 34, Wien 1999, S. 512, S. 532–536.

<sup>11</sup> Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für bessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

<sup>12</sup> Franz Adolf Dietrich von Ingelheim (1659–1742), Pfalzgraf, Reichsfreiherr und Reichsgraf genannt Echter von und zu Mespelbrunn, war von 1698 bis 1703 und ab 1711 Reichskammergerichtspräsident und von 1730 bis 1742 Reichskammerrichter. Vgl. Heinz Duchhardt, *Ingelheim, Franz Adolf Dietrich Graf von*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 10*, Berlin 1974, S. 170–171.

<sup>13</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

distribuiert worden, geruhen euer churfürstliche gnaden aus denen gedruckten anlagen gnädigst zu ersehen.

Womit zu churfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich unterthänigst empfehle und in schuldigster veneration<sup>16</sup> beharre.

Euer churfürstlichen gnaden

Regensburg, den 16. Februarii 1713

Unterthenigst, treu, gehorsambster knecht

Ignatius Antonius von Otten<sup>17</sup>, manu propria<sup>18</sup>.

---

<sup>14</sup> an die Presse.

<sup>15</sup> anstelle der Anzeige.

<sup>16</sup> Verehrung.

<sup>17</sup> Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 19(1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ...*, Regensburg 1760, S. 17.

<sup>18</sup> eigenhändig.